



Bekanntmachung

gem. § 5 (2) UVPG*
über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wurde beim Landkreis Cloppenburg die Genehmigung nach dem BauGB* beantragt. Gem. § 9 Abs. 2 Nr.2 UVPG* ist für dieses Änderungsvorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Eine UVP-Pflicht konnte für das Vorhaben nicht festgestellt werden.

Vorhaben	Vorhabenstandort	Antragsteller	Aktenz.:
Nutzungsänderung Enten- / Bruderhahnställe zu Masthähnchenställen	Friesoythe-Altenoythe	G. Fangmann Agrar GmbH & Co. KG	2779/2021

Begründung für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Durch das Vorhaben kommt es zu absehbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter. Eine Erheblichkeit im Sinne des UVPG ist bei keinem der Schutzgüter zu konstatieren. Dies resultiert aus dem vorliegenden intensiv genutzten und vorgeprägten Standort mit der vorhandenen Tierhaltungsanlage für die Entenmast- bzw. Bruderhahnenmast und den Merkmalen des Vorhabens, der Änderung der Tierhaltung von Enten / Bruderhähnen zu Masthähnchen. Aus diesem Grund werden auch keine zusätzlichen negativen Auswirkungen des Vorhabens in Form von Immissionen wie Staub, Geruch und Ammoniak erwartet. Die Austräge von Ammoniak und Geruch reduzieren sich. Bei Staub werden die Grenzwerte für die Zusatzbelastung ($1,2\mu\text{g}/\text{m}^3/\text{a}$) weiterhin eingehalten.

Bei den Schutzgütern Wasser (Überschwemmungsgebiet Lahe, chemischer Gesamtzustand des Grundwassers „schlecht“) und Fläche/Boden ergibt sich durch die geplante Änderung der Nutzung anlagebedingt keine Veränderung. Bei den betriebsbedingt anfallenden Nährstoffmengen wird gegenüber der Bruderhahnenhaltung eine Zunahme prognostiziert, jedoch werden unter Berücksichtigung des seitens der Düngebehörde (LWK) geprüften und überwachten Verwertungskonzepts erhebliche negative Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter vermieden.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 11.11.2021

Im Auftrage
Meiners

*Fundstellen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung.

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung.